

## Antrag

auf Ausstellung eines Gutscheines über **30,00 Euro** zur Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen freiberuflicher Hebammen, die nicht von den Kostenträgern übernommen werden.

**Bitte diesen Antrag an die Wochenbett-Hebamme aushändigen!**

Name, Vorname der Mutter:

---

Straße:

---

Wohnort:

**77704 Oberkirch**

Vorauss. Geburtstermin/

---

Geburtsdatum des Kindes:

**Erklärung der Mutter:**

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass der Gutschein eine **freiwillige Leistung** der Stadt Oberkirch ist, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die direkt meiner betreuenden Hebamme zukommt.

Oberkirch, 

---

---

Unterschrift der Mutter

## Gutschein über 30,00 Euro

**zur Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen freiberuflicher Hebammen, die nicht von den Kostenträgern übernommen werden.**

Vorname, Name der betreuenden Hebamme:

---

Anschrift:

---

Bankverbindung (BIC / IBAN):

---

Unterschrift der betreuenden Hebamme

---

(Bestätigung, dass die Betreuung geleistet wurde):

**Zur Abwicklung unseres Gutscheins bitten wir um Verwendung unserer aktuellen elektronischen Abrechnung Adresse:**

**Stadtverwaltung Oberkirch / SG323 Sachgebiet Soziales  
Eisenbahnstr.1  
77704 Oberkirch**

Bitte schicken Sie Ihren Antrag an: [e-rechnung@oberkirch.de](mailto:e-rechnung@oberkirch.de)

**Hinweis:**

Wird die Mutter von mehreren Hebammen betreut, kann der Gutschein nur von der Hebamme abgerufen werden, die in der Wochenbettbetreuung tätig war. Spätester Abgabezeitpunkt ist der 10. Dezember. Anträge können über das laufende Jahr gesammelt werden. Anträge, die mehr als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr ausbezahlt werden.

**Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung für die Gewährung eines  
Zuschusses zur Förderung der Tätigkeit freiberuflicher Hebammen**

Die Große Kreisstadt Oberkirch nimmt Daten der Mütter und Hebammen für die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Tätigkeit freiberuflicher Hebammen auf.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Name der Mutter und der betreuenden Hebamme
- Adresse der Mutter und der betreuenden Hebamme
- Geburtsdatum des Kindes
- Bankverbindung der Hebamme

Die Daten und sonstige Informationen werden von der Stadt Oberkirch nur für den Zweck und für die Gewährung des Zuschusses verarbeitet und genutzt.

Als Mutter oder Hebamme sind Sie damit einverstanden, dass die benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für den Zweck der Zuschussgewährung verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung und Nutzung, z.B. Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig.

Die Mütter und Hebammen haben das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten
- d) Widerspruch gegen die Nutzung seiner Daten

Folgende Personen haben ein Zugriffsrecht auf die Daten der Mütter und Hebammen:

- Bedienstete der Stadt für die Bearbeitung des Antrags und der Auszahlung des Zuschusses

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden nach Abschluss der Zuschussgewährung datenschutzkonform gelöscht.

Information bzgl. der Bereitstellung von personenbezogenen Daten:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind für die Zuschussgewährung erforderlich.

Durch die Nichtbereitstellung der geforderten Daten kann in der Regel keine Zuschussgewährung erfolgen.